

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Feber 1960

54/A.B.
zu 74/JAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. Walther Weimann und Genossen haben in einer Anfrage, betreffend Vorkommnisse im Amtsreich der Bundespolizeidirektion Klagenfurt, an den Innenminister folgende Fragen gerichtet:

1. Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, bekanntzugeben, nach welchen Gesichtspunkten die Anhaltungen nach Unfällen und Fahrerflucht durchgeführt werden und ob Richtlinien bestehen, die die Gewähr dafür bieten, dass die Rechtsstaatlichkeit gewahrt wird?

2. Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, bekanntzugeben, welche Vorschriften für die Veröffentlichung der Polizei- und Gendarmerieberichte gelten und ob auch hier Vorsorge getroffen ist, dass die Bürger vor dem Gesetz gleich behandelt werden?

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Inneres Afritsch nachstehendes mit:

Zu 1: Die Anhaltung von Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung, der Staatsgrundgesetze und der Strafprozeßordnung bzw. des Verwaltungsstrafgesetzes. Besondere Vorschriften bestehen in dieser Hinsicht, insbesonders auch für Verkehrsunfälle und Fahrerflucht, nicht. Sie scheinen auch aus dem Grunde nicht erforderlich, da sie nur die bestehenden verfassungsgesetzlichen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften erläutern, in keiner Weise aber neues Recht schaffen könnten. Die gleiche Behandlung der Bundesbürger vor dem Gesetz ist im Artikel 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes und Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142, verankert und braucht daher nicht besonders angeordnet zu werden.

Zu 2: Es ist selbstverständlich, dass auch in der Frage der Verlautbarungen von Namen eine gleiche Behandlung aller Staatsbürger zu erfolgen hat. Im allgemeinen steht das Bundesministerium für Inneres auf dem Standpunkt, dass volle Namen so wenig als möglich und nur dann vor dem Abschluss des strafgerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens veröffentlicht werden sollen, wenn es aus dienstlichen Gründen (z.B. im Interesse der Fahndung nach flüchtigen Tätern) erforderlich ist. Eine starre Regelung lässt sich jedoch im Interesse einer zweckmäßigen Abwicklung des Dienstbetriebes nicht treffen. Die Entscheidung muss von dem verantwortlichen Organ nach den Umständen des Einzelfalles getroffen werden. Ein Mangel an Objektivität könnte jedenfalls nur dann angenommen werden, wenn dasselbe Organ in gleichgelagerten Fällen von dem ihm zustehenden Ermessen in verschiedener Weise Gebrauch machen würde.

-.-.-.-